

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 72

Abt. A:
Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

Recht im frühen Rom

Gesammelte Aufsätze

Von

Joseph Georg Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

JOSEPH GEORG WOLF

Recht im frühen Rom

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 72

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

Recht im frühen Rom

Gesammelte Aufsätze

Von

Joseph Georg Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung
der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: Prime Rate Kft., Budapest
Printed in Hungary

ISSN 0720-6704
ISBN 978-3-428-14592-8 (Print)
ISBN 978-3-428-54592-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84592-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der Sammelband ‚Recht im frühen Rom‘ enthält Aufsätze und Vorträge, die in verschiedenen Zeitschriften, Festschriften und Akademieabhandlungen veröffentlicht worden sind. Hinzugefügt habe ich fünf bisher unveröffentlichte Vorträge, die ich vor einigen Jahren an verschiedenen Orten gehalten habe. Es schien mir angebracht, die so weit verstreuten Arbeiten in einem Sammelband zusammenzufassen.

Der Gerda Henkel Stiftung, insbesondere Frau Dr. Kühnen und Herrn Dr. Hanssler, danke ich vielmals und herzlich für die Übernahme der Kosten des Sammelbandes. Im Verlag Duncker & Humblot danke ich ebenfalls herzlich Frau Heike Frank für ihre wirkungsvolle Unterstützung der Herstellung des Sammelbandes.

Freiburg i. B. im Februar 2015

Joseph Georg Wolf

Inhalt

Die XII Tafeln und die Magna Graecia	9
Lanx und licium. Das Ritual der Haussuchung im altrömischen Recht	21
Der Legisaktionenprozeß	43
Zur <i>legis actio sacramento in rem</i>	61
Normdurchsetzung im römischen Zivilprozeß	105
Funktion und Struktur der Mancipatio	115
Mancipatio und <i>legis actio sacramento in rem</i>	141
In <i>mancipio esse</i>	157
Die <i>manumissio vindicta</i> und der Freiheitsprozeß. Ein Rekonstruktionsversuch ...	167
<i>In iure cessio</i> und <i>manumissio vindicta</i> : Überlegungen zu zwei archaischen Rechtsgeschäften	199
‚Comitia, quae pro conlegio pontificum habentur‘. Zur Amtsautorität der Pontifices	217
Die literarische Überlieferung der Publikation der Fasten und Legisaktionen durch Gnaeus Flavius	237
Nachweis der Erstveröffentlichungen	257

Die XII Tafeln und die Magna Graecia

I. 1. Zum Jahre 462 v. Chr. schreibt Titus Livius, daß der Volkstribun Terentilius Arsa ein die Macht und Willkür der Konsuln beschränkendes Gesetz forderte¹. Im Jahre 454 war es soweit, Plebs und Patrizier verständigten sich über die Gesetzgebung, konnten sich aber nicht über den Gesetzgeber einigen.² Um Zeit zu gewinnen, wurde eine Gesandtschaft von drei, bei Livius und Dionysius namentlich genannten Männern nach Athen geschickt, um die Gesetze Solons abzuschreiben und die Sitten und Rechte anderer griechischer Stadtstaaten zu erkunden. Als sie mit den attischen Gesetzen zurückgekehrt waren, wurden, wie Livius zum Jahre 452 berichtet³, wieder auf Drängen der Volkstribunen, eine Gesetzgebungskommission von zehn Männern (*decem viri legibus scribundis*) auf ein Jahr gewählt⁴, ausschließlich Patrizier, unter ihnen die drei Gesandten⁵. In der Kommission herrschte *unica concordia*, die größte Eintracht, und gegen Dritte zeigten die Männer größte Unparteilichkeit: *summa adversus alios aequitas erat*⁶. Ihre Arbeit, die Gesetze⁷, stellten sie, auf zehn Tafeln geschrieben, öffentlich mit der Aufforderung aus, die Bürgerschaft möge Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen⁸. Die verbesserten Gesetze wurden von den Centuriatskomitien gebilligt⁹, den zehn Tafeln aber im nächsten Jahr von einer zweiten Zehnmännerkommission¹⁰, die wieder nur aus Patriziern bestand, noch zwei Tafeln hinzugefügt. Auch diese beiden Tafeln wurden unter den Konsuln, die bald nach dem – durch den Virginia-Prozeß veranlaßten – Sturz der Kommission gewählt wurden¹¹, von den Centuriatskomitien gebilligt – so daß fortan das Gesetzeswerk ‚die Zwölf Tafeln‘ waren¹².

¹ Liv. 3. 9. 2, 3–5. Einzelne Vorgänge werden auch von anderen Autoren erwähnt und in Auswahl in den Anmerkungen angeführt.

² Liv. 3. 31. 8.

³ Liv. 3. 32. 5–7.

⁴ Unter Suspension aller Magistraturen und auch des Volkstribunats. Stark verkürzt Cic. rep. 2. 36 (61).

⁵ Liv. 3. 33. 3–5.

⁶ Liv. 3. 33. 8.

⁷ Der Gesetzgebungsauftrag ist durch die Fasten gesichert: Wieacker, Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert, in *Les origines de la republique Romaine*, Fondation Hardt (1967) 294.

⁸ Liv. 3. 34. 1–5; Dion. Hal., *Antiquitates Romanae* 10. 57. 5.

⁹ Liv. 3. 34. 6.

¹⁰ B. Kübler, *Decemviri*, in *RE* 4 (1901) 2258/9.

¹¹ Liv. 3. 54. 5–6; 3. 55. 1; Dion. Hal. ant. 10. 60; 11. 46.

Cicero erwähnt die Gesandtschaft nach Athen weder in den *libri de legibus* noch in den *libri de re publica*, was vermuten lassen könnte, daß er von ihr nichts wusste. Auch Plutarch, in seinem Kapitel über Solon, sagt nichts über die Gesandtschaft, obwohl er aus Livius und Dionysius Halicarnassus von ihr sicher gewußt hat. Nach Pomponius sollen indessen die zehn Männer von den griechischen Städten Süditaliens die Gesetze erbeten haben, um auf ihnen das eigene Gemeinwesen zu gründen¹³. In den wenigen Fragmenten, die in den Digesten aus Gaius' *libri ad legem duodecim tabularum* erhalten sind¹⁴, findet sich kein Wort über die Gesandtschaft nach Athen. Dionysius, der von 30 bis 8 v. Chr. in Rom gelehrt hat, berichtet dagegen nicht nur von Gesandten, die nach Athen, sondern auch von Gesandten, die zu den griechischen Städten in Süditalien geschickt worden sind¹⁵. Noch Augustinus will im ‚Gottesstaat‘ wissen, daß die Römer, bald nach der Gründung ihrer Stadt, ‚von den Athenern die Gesetze Solons geliehen haben‘¹⁶.

2. Bei dieser Quellenlage¹⁷ kann es nicht wundernehmen, daß die Meinungen unserer Literatur kontrovers sind. Extrem sind die Interpretationen des italienischen Historikers Pais¹⁸ und des französischen Rechtshistorikers Lambert¹⁹. Pais verwirft die überlieferte Entstehungsgeschichte der Zwölf Tafeln insgesamt und verlegt ihre Schlußredaktion in die Zeit des Appius Claudius Caecus, also in die Jahre um 300 v. Chr. Noch radikaler hält Lambert die Zwölf Tafeln für eine private Sammlung von Rechtsregeln, die er, mit Wahrscheinlichkeit, Sex. Aelius Paetus Catus²⁰ zuschreibt, dem Konsul des Jahres 198 v. Chr. Er war Jurist, dessen Bildung und Gelehrsamkeit Ennius rühmt und später, wiederholt, auch Cicero²¹. In seinen *Tripertita* hat er den Text der Zwölf Tafeln wiedergegeben und dessen philologische und juristische Interpretation bis auf seine Tage dargestellt²². Pais' und Lamberts Thesen haben nur Widerspruch gefunden. Schon Lenel hat sie

¹² Liv. 3. 34. 7–8 zum Jahre 451. Stark verkürzt Tac. ann. 3. 27. Siehe auch Plinius ep. 8. 24. 4. Zur Überlieferung der Zwölf Tafeln Wieacker (cit. A. 7) 294–296.

¹³ D 1. 2. 2. 4 Pomponius libro singulari enchiridii.

¹⁴ O. Lenel, Palingenesia iuris civilis (1889) I 242–246.

¹⁵ Dion. Hal. ant. 10. 51. 5.

¹⁶ Aug. civ. 2. 16.

¹⁷ Die zahlreichen Widersprüche gerade auch in Livius verzeichnet Theodor Kipp, Geschichte der Quellen des römischen Rechts (4. Aufl. 1919) 33/4 A. 1.

¹⁸ Storia di Roma I (1898) 572, I (2. Aufl. 1899) 632.

¹⁹ Nouvelle Revue historique du droit 26 (1902) 149; Le problème de l'origine des XII Tables (1902). Dazu siehe etwa Wieacker (cit. 7) 297–299.

²⁰ E. Klebs, Aelius Nr. 105, RE 1 (1893) 527.

²¹ Cic. rep. 1. 18. 30.

²² Paul Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts (2. Aufl. 1912) 59; Wieacker (cit. A. 7) 295 hält sie für die älteste Hauptquelle; Römische Rechtsgeschichte I (1988) 537.